

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: **Thüringer Sportfischer Lobeda e.V.**
- b) Der Verein ist unter der Nummer 375 im Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.12. des Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Organisation von Sportfischern im Raum Jena Stadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Die aktive Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Verbänden.
 - b) Die Erhaltung und Pflege der am und im Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen, insbesondere der heimischen Fischarten durch Hegemaßnahmen, Wiederherstellung geeigneter Biotope, Renaturierung von Fließgewässern, Gewährung von Bruthilfe für gefährdete Arten, Schutzmaßnahmen für vom Aussterben bedrohter und Wiedereinbürgerung bei uns nicht mehr vorhandener Fischarten.
 - c) Das waidgerechte Angeln einzeln und in der Gemeinschaft.
 - d) Die Förderung der angelnden Schüler und Jugendlichen.
 - e) Die Erhaltung und Hege in und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes und des ökologischen Gleichgewichts.
 - f) Die Beteiligung an Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Angelgewässern.
 - g) Die Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Vereins zu informieren.
2. Im Verein besteht völlige Religionsfreiheit und Parteiunabhängigkeit.
3. Alle Mitglieder arbeiten gemeinnützig, Aufwendungen können erstattet werden. Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine jährliche Aufwandspauschale deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft
2. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen, können auf Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen und entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Ruhende Mitgliedschaft kann für jeweils 3 Jahre bei außergewöhnlichen Umständen (Arbeitslosigkeit, längere Krankheit, Wohnungswechsel o. ä.) beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder sind gleich stimmberechtigt und können auf Antrag eine Abstimmung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinsleben satzungsgemäß zu gestalten.
4. Der Vorstand ahndet Verstöße gegen die Satzung.
5. Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Kündigung
Die Kündigung muß spätestens bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen und wird zum 31.12. des Jahres wirksam. Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Rechte und Pflichten des Mitglieds bleiben bis dahin bestehen.
2. Durch Ausschluß
Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen, Bestrebungen und Zielen der Satzung zuwider handelt. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der bei einberufener Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Durch Tod
4. Bereits gezahlte Beiträge werden bei 1. und 2. nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Es besteht aus:
dem Vorstand
den ordentlichen Mitgliedern
den Ehrenmitgliedern
den fördernden Mitgliedern (Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht)
2. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand alljährlich unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Ladungsfrist einzuberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
5. Die Beschlüsse und Festlegungen der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
6. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag der Mitglieder (zweidrittel Mehrheit).
7. Die Bekanntgabe der Termine für die monatlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand im Dezember für das Folgejahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Er wird für vier Jahre gewählt.

2. Bei Bedarf können folgende Sportfreunde zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden:

- Obmann Fischereiaufsicht und Umweltschutz
- Obmann Gewässer- und Naturschutz
- Obmann Angelheim und Veranstaltungen
- Obmann Öffentlichkeitsarbeit
- Revisionskommission

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Der Verein führt ein Vereinskonto. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und erstellt jährlich den Finanzbericht.
2. Der Verein erhebt den Verbandsbeitrag, den Unionsbeitrag, den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr. Die Höhe des Vereinsbeitrages und die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist : „Bringe Pflicht“
3. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
5. Kassenprüfung
Die Prüfung der Finanzen des Vereins wird durch zwei Revisoren durchgeführt. Über das Revisionsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Revisionskommission

Zur Prüfung des Finanzwesens wurden zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren prüfen jährlich und erstatten der Jahreshauptversammlung den schriftlichen Revisionsbericht.

§ 11 Versicherungen

Die Mitglieder des DAV e.V. sind durch die Verbandsversicherung versichert.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt, oder mehr als sieben Mitglieder für deren Auflösung stimmen. Dieser Paragraph ist unabänderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat

§ 13 Inkraftsetzung der Satzung

Sie tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung (siehe §2 (1)) erfolgte mit Beschluß der Jahreshauptversammlung am 18.04.2018.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Satzung erfolgte ebenfalls mit Beschluß der Jahreshauptversammlung am 18.04.2018.

Jena, 18.04.2018

Der Vorstand